Betrachtungen einer Mücke.

Entgegnung auf den offenen Brief

des

Herrn Rabbiners **Samson Raphael Hirsch.**

Preis: **20 Pfennig.**

Frankfurt am Main.

Druck und Verlag von Reinhold Baist.

1877.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

461

Se. Ehrwürden Herr Districts-Rabbiner Bamberger wird einer Mücke verzeihen, obgleich sie, wie alle ihre Schwestern, „namenlos ist", wenn sie „sich im sonnenbeschienenen Wiesendunst (des Herrn Rabbiner Hirsch) munter tummelt", wie der große Stylist „Jisroels" so schön sagt, und dem in einer Broschüre so schmählich Angegriffenen zuvorkommt; wird sie doch bereits in dem vorausgehenden Avis au lecteur hergenommen. Die Stiche der Mücken sind zuweilen recht empfindlich; sie lassen sich aber weder durch Geweih noch durch Geschrei vertreiben — also ignorirt man sie, sagt Herr Hirsch. Es ist ferner so bequem, sich um Erwiderungen nicht zu kümmern und z. B. in einem „Offenen Briefe" das wörtlich zu wiederholen, was in einer früheren Broschüre schon behauptet, aber längst durch Quellen-Citate als hohle Phrase nachgewiesen worden war. Mit solchen leeren Redensarten, wie: „Veröffentlichungen, deren Inhalt nur die völlige Unfähigkeit der Verfasser bekundete, in dieser Frage ein beachtenswerthes Wort zu sprechen", ist deren Inhalt für den Unbefangenen nicht allein nicht widerlegt, sondern geradezu für richtig erklärt. Mögen auch durch das widerliche Gebahren der Austrittspartei, wie das jeder wohlmeinende Jehudi voraussah, höchst bedauernswerthe Gegen-Aeußerungen von gewissen Neologen — die nicht einsahen, warum die Neu-Orthodoxie allein soll intolerant sein dürfen — hervorgerufen worden sein, dadurch wird der Streiter nicht der Pflicht enthoben, sachlich gehaltene Widerlegungen zu berücksichtigen. Daß aber Herr Rabbiner Hirsch, dessen erstes Auftreten unter der „Namenlarve" Ben Usiel geschah; dessen Trabanten hierselbst seiner Zeit in dem vom Zaun gebrochenen Streit mit dem sel. Frankel unter allerlei Namenlarven, wie z. B. „Pinehas" schrieben, und jetzt in Broschüren und Zeitungen unter den Buchstaben S, x u. dgl., oder auch ganz ohne Bezeichnung, schreiben; daß dieser Mann den Satz aufstellt: „Wer nicht den Muth hat, für sein Wort mit seinem ehrlichen Namen einzutreten, der ist sich selbst der Nichtigkeit seines Wortes bewußt und kann dafür keine Beachtung von Anderen fordern", das läßt sich nur damit erklären, daß er „seiner Gemeinde" Alles bieten zu können glaubt; daß er ihr nicht einmal so viel Verstand zutraut, zu erkennen, daß aus dem angeführten Satze mit Naturnothwendigkeit folgt: „Ich, Hirsch, und meine Satelliten sind uns der Nichtigkeit unserer Worte be-

wußt gewesen, als wir gegen die Neologie auftraten, als wir die Religionsgesellschaft für Extrait und Fleur d'Orthodoxie erklärten u. s. w." — Haben nicht die größten politischen und religiösen Schriftsteller aller Zeiten unter angenommenem Namen geschrieben? Wer sagt denn aber dem Herrn Rabbiner, daß es Mangel an Muth ist, der die Anonymität der „Mücken" veranlaßt, wenigstens ein größerer Mangel an Muth, als er und Consorten bewiesen? Wer die Elemente kennt, aus denen die kleine Partei des Austritts-Fanatismus besteht, und den Terrorismus, die Entstellungen und Verdächtigungen angewandt gesehen hat, deren sie sich bedient, um die Unabhängigen einzuschüchtern und die Abhängigen selbst gegen ihre offen ausgesprochene Ueberzeugung zum Austritt unter Angabe „religiöser Bedenken" vor dem Richter zu zwingen, sie also zu einer offenbaren Unwahrheit zu veranlassen, die selbst nicht durch die Furcht vor Absetzung gerechtfertigt ist, der wird auch begreifen, daß man zwar für die eigne Sache, für die des Judenthums, schreiben, aber mit jenen Elementen nichts zu thun haben will. Wenn man einmal im Besitz einer glänzenden festen Anstellung ist und sicher sein kann, daß man seine Brodgeber ungestraft verunglimpfen und schmähen, ihnen Herrschsucht, Stolz, Einfältigkeit u. dgl. vorwerfen darf, so gehört um so weniger Muth dazu, mit seinem Namen zu paradiren, als man ja im günstigen Falle zugleich für sich, event. seinen Sohn und seine Familie eine Standeserhöhung (ein Gemeinderabbinat statt eines Gesellschaftsrabbinats) erreicht.

Und nun zur Sache.

Mit vielem Recht haben Sie das Wort der Weisen angeführt: „Seit dem Untergange unseres Gesetzesheiligthums (muß heißen: Opfertempels) sei die Prophetie Thoren und Irrsinnigen überantwortet." Nehmen Sie dies Wort aber, wie es unsere Weisen gemeint haben, so müssen Sie Herrn Bamberger, den Sie mehrmals in Ihrer Broschüre andeutungsweise mit obigen Namen beehren, auch als Propheten anerkennen, und nach dem allgemeinen Grundsatz, daß die spätere Entscheidung allein gilt, dessen letzter Prophezeiung sich unterwerfen. Verdrehen Sie aber den Spruch nach gewohnter Art und legen ihm die von Ihnen beliebte Auslegung unter, so ließe er sich vielleicht mit größerem Rechte auf Sie selbst anwenden. Freilich könnten Sie mir entgegenhalten, Sie seien ja kein Prophet, da Sie sonst Ihr Fiasco in Sachen des Austritts hätten voraussehen müssen, — und diesem Argument könnte ich nicht widersprechen. Indeß „auch der Prophet Achija aus Schilo irrte sich und unterschrieb", führen Sie S. 25 an, warum nicht Hirsch ben Usiel aus Hamburg-Oldenburg-Emden-Nikolsburg-Frankfurt?

Also weil Herr Bamberger, so sagen Sie S. 3 und führen es S. 20 aus, es sich nicht erlaubt hätte und hätte erlauben dürfen, in einem „Jischuw" seines Sprengels den von einem anderen Dajan für trepha (Sie sagen „oßur"!) erklärten gebrochenen Flügel eines Hühnchens zu kaschern, deßwegen darf er eine Frage von eminentester Tragweite für Frankfurt und ganz Deutschland, ja für das Judenthum überhaupt, nicht in der Weise beantworten, wie er es nach Pflicht und

Gewissen thun zu müssen glaubt! Mit welchem Rechte können Sie, Herr Hirsch, denn überhaupt in Frankfurt etwas ge- oder verbieten? Mit welchem Rechte nennen Sie sich nun gar „moro deassro“? Das ist wieder die alte Fiction: Alle anderen Juden in Frankfurt existiren nicht, der „Ort“ ist die Religionsgesellschaft oder richtiger die Austrittspartei, also etwa ein Viertel der Religionsgesellschaft, d. i. der vierzigste Theil der hiesigen Judenschaft. Aber angenommen, Sie seien der hiesige „Raf“, wären Sie dann ohne Weiteres berechtigt, Ihren Glaubensgenossen einen „Din“ zu octroyiren, den Sie selbst erfunden, wie Jarobeam ben Nebat?*) Diesem als König waren die Israeliten verpflichtet zu gehorchen, denn „wer dem König widerspenstig ist, hat den Tod verdient“, und doch werden Sie dessen Unterthanen kein „Sechus“ suchen wollen; wie können Sie denn verlangen, daß man Ihnen folgt, der Sie doch nur die priesterliche Würde beanspruchen? Uebrigens geht es ganz über die Sphäre eines „Raf“ hinaus und greift schon mehr in die Functionen eines Bischofs ein, wenn Sie selbstständig etwas ge- oder verbieten. Sie haben nur zu antworten, wenn Sie gefragt werden; in einem solchen Falle freilich gehört es sich nicht, daß der Fragende, wenn er von Ihrer Antwort nicht befriedigt ist, sich bei einer andern Autorität Raths erholt, da er eben durch die Frage selbst die Ihrige anerkannt hat, — ausgenommen bei einem Irrthum, wie Sie selbst anführen.**) Außerdem erläutert der Schulchan Aruch den Spruch Chochom scheosar u. s. w. Jore deah 242, 31 folgendermaßen: „Wenn etwas schon lange als erlaubt gegolten hat und ein Chochom es verbietet, so darf ein Andrer es erlauben.“ Hierauf bezieht sich auch § 13: „Die kleinen Gelehrten, die sich mit Entscheidungen vordrängen, um sich vor den Amme-hoorez groß zu machen, verursachen viel Machlaukes, verderben die Welt und verlöschen das Licht der Thora.“

Wäre es einem jeden Raf erlaubt, für seine Gemeinde undiscutirbare Edicte zu erlassen, so hätten wir ja nicht allein „zwei Lehren“ — was unsre Weisen so sehr zu verhüten strebten, die neu- oder richtiger sogenannten orthodoxen Rabbiner aber möglichst befördern, — sondern soviel Lehren als Rabbonim; jede Gemeinde besäße einen Papst.***) Wäre das Princip richtig, so hätten im Talmud gar keine verschiedenen Ansichten ausgesprochen werden dürfen, am allerwenigsten wäre die Ent-

*) ascher bodo millibbau (Kön. I, 12, 33).

) In dieser Beziehung sagt der unter der Namenlarve S. schreibende jetzige Präsident der Israelitischen Religionsgesellschaft selbst Folgendes: „Auch die Autorität des Rabbiners (Hirsch) ist durch das religiöse Grundgesetz begrenzt und haben sein Wort und sein Wirken nur Geltung, wenn sie mit den Bestimmungen desselben sich im Einklange befinden. **Mit dem Schulchan Aruch in der Hand kann auch ein Knabe dem Rabbiner entgegentreten, wenn dieser sich einfallen ließe, von dem Religionsgesetze abzuweichen und demselben entgegenzuwirken.“ („Die Angriffe des Herrn Rabbiner Süßkind“ u. s. w. Frankfurt 1876, S. 13.) Scripta monent!!

***) Der Verfasser des Sifse Cauhen (Schach) sagt zu Jore deah 242: „Ist in einer Stadt ein Besdin getheilter Ansicht, so ist es verboten, daß ein Theil so entscheide, der andre anders, wegen lau tisgaudedu, lau thaasu aguddaus aguddaus;

scheidung des Späteren, des bassro maßgebend geworden. Indessen nach neuestem Din (s. „Israelit" vom 25. April, S. 387) braucht man auch den Schulchan Aruch gar nicht mehr: der Eine sagt z. B.: „Die Weisen haben die Eisenbahn geradezu für unmöglich gehalten und daher nicht in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen, folglich ist es nicht verboten, am Sabbath darin zu fahren", der Andere sagt: „Die Weisen haben die Kartoffel u. s. w. u. s. w., folglich ist sie als mehlhaltige Frucht am Pesach noch strenger zu verbieten, als die Hülsenfrüchte". — Ich will Ihnen übrigens zugeben, daß Herr Rabbiner Bamberger sich nicht in die Angelegenheiten einer ihm fremden Gemeinde hätte mischen sollen. Aber mit welchem Rechte haben dann Billmann und Genossen sich um ein Gutachten an ihn gewandt, und Sie von dessen Autorität zu Gunsten des Austritts Gebrauch gemacht? Mit welchem Rechte sind die Herren B. und D. nach Würzburg gereist, um Herrn Rabbiner B. auch noch persönlich in die Angelegenheiten der ihm fremden Gemeinde zu zerren?*) Mit welchem Recht hat dann Rabbiner Spitzer in Wien das berühmte Gutachten nach Frankfurt gesandt, das in den Worten gipfelt: „Alles, was Sarah Dir sagt, — horch auf ihre Stimme" (**Sarah**, gleich **Samson Raphael Hirsch**, der hier also mit einem alten Weibe verglichen wird)? Mit welchem Rechte hat ferner der Schatz (390) von Rabbinern die von Ihnen so gerühmte That begangen, sich in die Rabbinatssphäre des Herrn Rabbiners Güdemann in Wien zu mischen? Mit welchem Rechte endlich haben Sie vor 20 Jahren sich erlaubt, die französischen Rabbiner, die officiellen Spitzen einer ausländischen Judenschaft, wegen der von ihrer Versammlung gefaßten Beschlüsse in einer Broschüre zu verunglimpfen? Eine Antwort haben Sie S. 26 selbst gegeben: „Wenn Jemand Einem der hidbik pass betanur, zeitig durch redio selbst mit einem issur zuvorgekommen ist kede schelau jowau lide chijuw chattos, wird doch der madbik dem raudeh sich zu Dank verpflichtet glauben", d. h. ein Unrecht darf und soll man verhindern. Wenn also Herr Rabbiner Bamberger durch Unkenntniß oder falsche Darstellung der Verhältnisse sich hat verleiten lassen, ein unrichtiges Gutachten abzugeben, und zwar, ohne die Gegner des Austritts zu fragen, die doch an Wissen, an Charakter, an Zahl und an Unabhängigkeit den Anhängern desselben weit überlegen sind, so ist es nichts als seine religiöse Pflicht, daß er seine spätere richtigere Ueberzeugung bekannt mache und seinen Irrthum eingestehe. Ein solches Geständniß wäre freilich

---

denn so etwas bringt Machlaukes in Israel hervor, und die Lehre wird wie zwei Lehren. Ferner ist es verboten, daß jede Partei thue nach ihrer Ansicht, wenn sie sie auch nicht öffentlich als richtig ausgibt, und wenn sie auch gleich sind an Weisheit und Zahl. Sondern sie sollen miteinander in der Sache solange verhandeln, bis Alle übereinstimmen. Tritt dieser Fall nicht ein, und es handelt sich um ein Verbot der Thora, so sollen Alle thun wie die Erschwerenden; handelt es sich um ein Verbot der Weisen, so sollen Alle thun wie die Erleichternden".

*) Mit der bei den neuorthodoxen Rabbinern zur Methode gewordenen Unrichtigkeit der Citate schreibt Herr Hirsch schelichuseh statt schelichusau, wie der Ausspruch des R. Jechiel lautet (Nasir 11b und ff.).

von Ihnen, Herr Hirsch, nicht zu erwarten; das wissen Alle, die Sie kennen. — Ich fühle mich weder verpflichtet, noch berechtigt, die jetzige Ansicht des Herrn Rabbiner B. zu begründen; er ist Manns genug, um mit der Talmudkenntniß des Herrn Hirsch fertig zu werden. Er wird hoffentlich auch nachweisen, daß es nicht allein kein Issur ist, in der Gemeinde zu bleiben, sondern sogar ein schwerer Issur auszutreten, nachdem sie in so anerkennenswerther Weise für alle religionsgesetzliche Bedürfnisse zu sorgen sich bemüht. Es mag aber doch gut sein, die Hohlheit der stets wiederkehrenden Phrasen, die Nichtigkeit des colossalen Pathos, von dem sich gar Manche*) blenden lassen mögen, zu beleuchten.

Geben wir vor allen Dingen die Versicherung, daß es umsoweniger Jemand eingefallen sein kann, die Religionsgesellschaft erschüttern zu wollen, als die Befreiung von Beitrag zu Cultus und Schule an die Angehörigkeit zur Religionsgesellschaft geknüpft ist. Ein solches von Denen vorzugeben, welche dieselbe gegründet und 25 Jahre lang unterstützt, gehalten und gehoben haben, nunmehr aber sich nicht ganz von ihren jüdischen Brüdern außer derselben trennen wollen, ist zu lächerlich, als daß das schwarz in schwarz gemalte Bild von der „alten Nacht", die herrschte, bis der Erlöser Hirsch kam, und die wiederkommen wird, wenn die Mitglieder der Religionsgesellschaft vorziehen, sich im Tode zu Männern, wie Rabbi Salomon Trier, Rabbi Jakob-Silberkron, R. Moses Budge (Schwarzschild), R. Seligmann Schwarzschild, R. Selig Schwarzschild, R. Aron Fuld, R. Beer Adler u. s. w. u. s. w. zu betten, als zu den Herren der Austrittspartei, die zum größten Theil durch ihre Erklärung vor dem Richter sich einer bewußten Unwahrheit schuldig machten, zum andern meist es weder mit den Geboten der Weisen, noch mit denen der Thora so streng nehmen, ja sogar durch ihre Handlungen der ganzen Judenheit zur Unehre gereichen, — als daß jenes Bild nicht gerade einen komischen Eindruck hervorrufen sollte. Das hierbei wieder gerittene Steckenpferd des „Scheitels" verdient bei dieser Gelegenheit endlich einmal ins Auge gefaßt zu werden. Es muß nachgerade jeden wirklichen und nicht bloß Scheinorthodoxen empören, fortwährend derartige unbedeutende und angezweifelte Vorschriften in eine Kategorie mit den heiligsten religiösen Verpflichtungen gestellt zu sehen; zu hören, wie anerkannt rabbinische Satzungen (dibre saupherim oder midderabonon) den offenbarten und altüberlieferten (middeauraiso und halocho lemauscheh missinai) fortwährend gleichgestellt und als gleichberechtigt gelehrt werden, uneingedenk des kol hammausif gaurea (wer zufügt, vermindert).

In Bezug auf Seor beïscho erwo (der Anblick der Haare schickt sich bei Frauen nicht) machen die Commentatoren zwischen eigenem und falschem Haar keinen Unterschied (s. Ateres sekenim Orach chajim 75, 2); ferner sagt Rambam (ischus 24, 12) ausdrücklich, daß eine Frau peruo rausch selbst dann ist, wenn sie ein Tuch um den Kopf hat (also noch mehr verhüllt ist, als durch einen Scheitel), so lange sie nicht

*) „Leute, die es nicht verstehen, meinen, es sei was Großes", sagt ein altes Wort.

das Frauenabzeichen, eine Haube, trägt. Statt nun den Werth auf die Haube zu legen, wie es von jeher und bis in die neueste Zeit geschah, laufen jetzt die Frauen der Frankfurter Chassidim umher mit einer vollständigen Perrücke, falschen Löckelchen und dgl., die meist noch schöner sind als ihre eigenen Haare, wodurch manche der jüngeren Damen sich eines sehr zweideutigen Aeußeren erfreuen, und verschulden, daß diejenigen, welche bisher eine Haube trugen, unter Berufung auf den „frommen Raf", sich durch einen Chignon (oder auch ohne diesen) dieses Frauenabzeichens enthoben glauben. Ich verweise übrigens in dieser Angelegenheit auf die Commentatoren des Schulchan Aruch (Bach, Darke Mauscheh u. A. zu Eben haëser 115, 4, sowie zu Orach chajim 75, 2) welche ausdrücklich erklären, daß die Vorschrift der Haarbedeckung sich nur auf die Straße, aber weder auf's Zimmer, noch selbst auf den eigenen Hof beziehe*), während der Mogen Awrohom ohne Mißbilligung den Ausspruch von R. M. Alschakir anführt: „Frauen, welche für immer aus einem Land, wo der Gebrauch herrscht, das Haar zu bedecken, in ein Land ziehen, wo es Gebrauch ist, das Haar zu entblößen, dürfen es entblößt tragen". Die ganze Scheitelbescheerung verdanken wir dem kabbalistischen Buch Sohar; die Frankfurter Lambonim waren stets der Kabbala feindlich gesinnt, Grund genug für Herrn Hirsch, den Inhalt jenes Buches hoch zu halten und in seinem Bibelcommentar auf's ausgiebigste zu benutzen.

Wenn Sie übrigens so sehr auf Zenius kedos mauscheh wihudis halten, wie konnten Sie nicht allein früher zum großen Skandal der Stadt, wie können Sie jetzt noch unverheirathete, junge Lehrer in der obersten Mädchenklasse, ja sogar in der Selekta, die in diesem Jahre dem Vernehmen nach aus 1, sage Einem Mädchen besteht, unterrichten lassen? Sind die diesbezüglichen Verbote bei Ihnen auch antiquirt, wie die Verbote des Bauens am Chaul hamaued (Binjon afilu Kolschehu osur, Orach chajim 540), des Heirathens im Altchaudesch (Eben haëser 64, 3, Jore deah 179, 2), des Hesped am Chanuka, (Orach chajim 670), des Thora-Unterrichts an Mädchen (Jore deah 246, 6), der schleunigen Bestattung der Eltern (Jore deah 357, 2)?

Zur Kategorie falscher Belehrungen gehört auch der auf der Kanzel gethane Ausspruch: „Man solle lieber am Sabbath und Versöhnungstag zu Hause beten, als mit einem Schirm in die Synagoge gehen" (nach allgemeiner Uebereinstimmung gibt es bei uns nur Carmolis und ist das Verbot des Tragens daher nur midderabonon) oder die privatim geschehene Aeußerung, „es sei besser, für sich allein zu beten, als eine andere Synagoge wie die der Religionsgesellschaft zu besuchen!" oder die: „man müsse aus der sogenannten Reformgemeinde austreten, auf die Gefahr hin, mit einem vorhergetragenen Crucifix und unter Aufstellung eines Kreuzes auf dem Grabe, auf einem christlichen Friedhof beerdigt zu werden! Durch derartige religionsgesetzwidrige Aussprüche können leicht Leute veranlaßt werden, strenge Verbote zu übertreten; hier heißt es mit Recht: lifne iwer lau sithen michschaul.

*) „In ihrem eigenen Hof ist es kein Perius, wenn sie ihr Haar selbst ohne die geringste Bedeckung trägt".

Zu meinem Bedauern, wiederhole ich, muß ich dergleichen öffentlich erklären, auf die Gefahr hin, von dem Generalpächter des wahren Judenthums, dem „Israelit", als „Min und Epikauros" erklärt zu werden. Mit diesen beiden Wörtern wird gleichfalls ein empörender Mißbrauch getrieben. Herr Rabbiner Hirsch gebraucht diese Wörter in seiner Broschüre mehr als fünfzig Mal. Er hat gemäß seinem Princip, eine Sache fort und fort zu wiederholen, bis seine Hörer und Leser schließlich daran glauben, Alles, was in Betreff dieser Ausdrücke zu seiner Belehrung geschrieben worden, gänzlich ignorirt, ja sogar die Geschichte mit dem Jakob aus Kefar-Sechanja, der den Neffen des R. Ismael nicht heilen durfte, auf S. 7 wieder aufgewärmt, obgleich nachgewiesen wurde, daß jener „Min" Jakob, ein bekannter Nazarener, d. h. der Apostel Jakob, war, und „Minim" stets die ersten Christen bezeichnete, die durch die Verquickung ihrer neuen Lehre mit der altjüdischen gefährlicher waren, als Götzendiener. Abodah sarah ist auch so ein Schlagwort, mit dem Herr Hirsch um sich wirft, wie der Jongleur mit Kugeln. Einen Juden, selbst wenn er Gott leugnete, kann man doch nicht obed abodah sarah nennen. Uebersetzen wir die Behauptung des Herrn Hirsch, „Minus und Epikorsus sei schlimmer als abodah sarah", indem wir sie von ihren endlosen Wiederholungen und Phrasen entkleiden, in's Deutsche, so heißt sie: „Die Leugnung der jüdischen Wahrheiten sei schlimmer als der Uebertritt zu einer anderen Religion". Ein Jeder wird die Sinnlosigkeit dieses Satzes einsehen, der aber ganz den geradezu antitalmudischen Anschauungen des Herrn Hirsch entspricht. Huldigte dieser Herr nicht solchen Ansichten, so würde er sicher nicht behaupten, der Abfall der Karaiten von dem gesetzlichen Judenthum sei bei weitem kein so großer und so tief einschneidender, als der Abfall der heutigen Reform von dem gesetzestreuen Judenthum; die Karaiten leugneten doch **nur** die mündliche Lehre!! Hört, hört, **nur** die mündliche Lehre! Unser ganzes Judenthum beruht auf der Tradition, sogar der Minhag steht der Thora gleich, und Herr Hirsch sagt, die Karaiten bekännten sich treu und fest zu der ewigen Verpflichtungskraft der göttlichen Gesetze! Eben haëser 4,37 heißt es ausdrücklich: „Mit den Karaiten darf man sich nicht verschwägern, da sie alle im Verdacht stehen, aus verbotenen Ehen zu stammen; und man nimmt sie nicht auf, wenn sie zurückkehren wollen". Also nicht einmal zum Judenthum übertreten dürfen sie, was doch den Bekennern anderer Religionen gestattet werden kann, und Herr Rabbiner Hirsch erklärt, sie seien den Reformjuden vorzuziehen!! Wenn ein Anderer so etwas gesagt hätte, sofort wäre eine Broschüre gegen ihn losgelassen worden, in der es von Minus und Epikorsus förmlich gewimmelt hätte! Selbst gegen eine namenlose Mücke wäre bei einer solchen Aeußerung alsbald die Fliegenklappe angewandt worden!

Ueber die Vergleichungen der hiesigen Hauptsynagoge mit maasseh egel und ähnliche sich selbst richtende Hyperbeln will ich kein Wort verlieren; andererseits habe ich den dortigen Cultus nicht zu vertheidigen, der mich nicht berührt.

Ich möchte aber doch wissen, warum bei den andern Völkern das minhag awausehem bidehem gelten soll, bei den Neologen aber nicht? Ich frage Herrn Hirsch auch, warum er nicht die Worte der Weisen befolgt, daß man Diejenigen unterstützen muß, die sich bessern wollen, und Niemand mit beiden Händen zurückstoßen darf? Auch diese Fragen sind von einigen Mücken schon an ihn gerichtet worden, haben aber natürlich keine Berücksichtigung gefunden. Statt dessen behauptet er ganz wahrheitswidrig, Jeder könne die Anstalt der Religions-Gesellschaft benutzen; einen Synagogenplatz kann aber nur der bekommen, der Mitglied der Gesellschaft wird. Auch die Benutzung des Mikwe ist dadurch für viele fast unmöglich geworden, daß es für 50 Familien gegründet wurde, für 400 aber lange nicht ausreicht; eine Entlastung durch ein zweites auf Gemeindekosten gebautes Mikwe kann Herrn Hirsch nur insofern unangenehm sein, als damit die Redensart von einer „Reformgemeinde" noch lächerlicher wird als bisher. Sodann spricht er die unrichtige Behauptung aus, der sogenannte Compromiß zwinge die Mitglieder des weiteren Verbandes zur Zahlung der Verwaltungskosten des engeren Verbandes, während doch deren Beiträge lediglich zu Hospital und Friedhof verwendet werden, und findet eine Anerkennung der Reformeinrichtungen darin, daß man freiwillig der engeren Gemeinde dazu die bisherigen Revenüen überläßt. Geschieht dies durch den Austritt nicht in noch viel höherem Grade; bestimmen Sie dadurch nicht das ganze Vermögen der Gemeinde solchen Zwecken, während, wie sich ja jetzt zeigt, durch das Verbleiben in derselben ein großer Theil für rituelle Institutionen verwendet werden wird? Haben Sie sich denn je die geringste Mühe gegeben, von der durchaus unerlaubten Beitragsleistung zu christlichem Gottesdienst und Schule befreit zu werden? Und ist es denn nicht von Ihrem Standpunkt aus eine himmelschreiende Sünde, ein Hospital, in dem gegenwärtig über 40 Kranke verpflegt werden, unbeaufsichtigt in den Händen der Neologen zu lassen, die freilich darin eine so orthodoxe Verwaltung herrichteten, daß sie sogar Ihren eigenen früheren Synagogendiener als Verwalter anstellten, während der Gemeindevorstand die Aufsicht den Orthodoxen (natürlich nicht den Ausgetretenen) freiwillig anbot? Ist es nicht eine himmelschreiende Sünde, sich von dem Unterhalt dieses Hospitals loszusagen? Ist es nicht gegen „din wodas", einen Todten auf einem anderen Friedhof, als dem allgemeinen jüdischen, zu beerdigen, außer wenn man ihn zu seinen Eltern bringen will (363, 1. 2); gibt es ein größeres bisui mesim, eine größere Verachtung der verewigten Angehörigen? Oder halten Sie sich in rührender Bescheidenheit für haruge bes din, für todeswürdige Verbrecher, — die einzige Kategorie von Juden, für die sich ein Special-Friedhof erwähnt findet? — Wo bleibt da gemilus chessed bei Ihnen? Freilich davon ist bei Ihnen nie die Rede, da hören wir immer nichts als thauro, thauro, manchmal auch awaudo. Darum kann Ihre Welt, die der dritten Grundlage ermangelt, keinen Bestand haben. Doch ich will die rituelle Beleuchtung Ihres Gebahrens Herrn Rabbiner Bamberger, einem wirklichen Lamdan überlassen, dem es ein Leichtes sein wird, einen „Siddurlamdan", wie Ihr College Fassel Sie genannt hat, zu widerlegen.

Jetzt muß ich aber noch einige Worte an den „Israelit" richten. Wie kommen Sie, Herr Lehmann, dazu, sich in die Angelegenheiten einer Ihnen fremden Gemeinde zu mischen? Und zwar in der Art zu mischen, daß Sie die sachlichsten Darlegungen der anderen Seite mit der Erkärung zurückgeben, Sie brächten nichts mehr über den Austritt, nichtsdestoweniger aber nach einigen Tagen einen endlosen Artikel für den Austritt zum Abdruck bringen? Studiren Sie hilchaus chalizoh, das ist besser, damit Sie nicht wieder in Verlegenheit kommen, wenn eine solche sich als nöthig erweist, oder schreiben Sie Romane, eine Beschäftigung, die für den angeblichen Nachfolger des Maharil gewiß recht passend ist. In dem bereits oben erwähnten Artikel, der ebenfalls mit Phrasen und Redensarten, mit Schimpfworten und Verdrehungen um sich wirft, kommt auch der abgeschmackte Ir-hanidachas-Schwindel wieder vor. Eine ir nidachas gibt es außerhalb Palästina's überhaupt nicht, und auch im heil. Lande sind soviel Klauseln daran geknüpft, daß es eine solche nicht geben konnte und auch nie gegeben hat, trotzdem der Götzendienst lange Zeit sehr verbreitet war. Vollständig unwahr ist es und eine nur von einem mit Talmud und jüdischer Geschichte Unbekannten aufzustellende Behauptung, daß noch niemals eine Zeit gewesen wäre, so schlimm, als diejenige, von der uns die neu-orthodoxen Rabbiner befreit haben sollen. Möge sich der Herr Artikelschreiber sein Lehrgeld wiedergeben lassen, wenn er überhaupt solches ausgegeben hat, was sich dem Styl nach kaum vermuthen läßt. Die vielen Male, daß abodah sarah in dem Artikel genannt wird, werden wohl Niemand überzeugen, ebensowenig als der Vergleich des Reformgottesdienstes mit dem Elternmord. Wenn aber Albo angeführt wird, ein sonst jener Partei, z. B. in Bezug auf den Moschiachglauben sehr unbequemer Mann, so bewährt er seinen Gegensatz auch gerade in der betr. Stelle. Er sagt, daß wir den Mitzwoth nichts Fremdes hinzufügen sollen, auch nicht, um Gott damit zu dienen. Haben denn die neuorthodoxen Rabbiner nicht die Kleidung der christlichen Geistlichen bis auf die Bäffchen angenommen (verboten Jore deah 178), haben sie nicht völlig den christlichen Chorgesang eingeführt, haben sie nicht Kanzeln hingestellt, halten sie nicht in den Synagogen deutsche Predigten und sogar Trauungen, hat nicht Papst Samson Raphael Hirsch am Simchas Thauro sowohl Abends wie Morgens die von der Frankfurter ächten alten Kehilloh stets verpönten Processionen mit Gesang (den katholischen selbst bis auf die Melodie ähnlich) eingeführt und die Jugend so daran gewöhnt, wie die neologe Jugend an die (von einem Christen gespielte) Orgel gewöhnt worden ist? — Auch der zweite Gewährsmann spricht gegen Sie, Herr Artikelschreiber; denn er war der **Chacham** Zewi. (Ende d. 17. Jahrh.) In der Einleitung, die Sie ausgelassen haben, sagt er: „Ich habe schon vor mehr als drei Jahren meine Entscheidung abgegeben, als sich Streitigkeiten in der portugiesischen Gemeinde in Hamburg erhoben, und einige Leute gegen deren Willen austreten wollten, und einen Bann auf sie gelegt, daß sie nicht austreten sollten, und jeder Austretende vom Bann getroffen würde." Der S. 388 an-

geführte Satz lautet gar nicht so, wie er da steht, sondern ist aus mehreren zusammengeflickt und bezieht sich auf die Vergehen der Sündigen (Bauel Aramis u. s. w.) und nicht auf das Verhalten „der zu verlassenden Gemeinde". Das Gutachten **erlaubt** schließlich, daß die Anfragenden, wenn die portugiesische Synagogen-Gemeinde sich zur Ernennung eines Schiedsgerichts nicht verstehe, nicht mehr mit der port. Synagogengemeinde zu beten brauchten, sondern anderswo mit Minjan ihr Gebet verrichten dürften. Diese Trennung der Synagoge ist Etwas, was die Mitglieder der Religions-Gesellschaft längst ausgeführt haben, und was ihnen von Niemand zum Vorwurf gemacht wird. Den Anfragenden wurde also erlaubt, bei Verweigerung eines Schiedsgerichts lozes min hakohol, aber nicht à la Hirsch **geboten,** ohne Anrufung eines Schiedsgerichts lifrausch min hazzibur. Letzteres ist noch niemals Jemand eingefallen, bis auf die neuorthodoxen Rabbiner jüngsten Datums. Denn im Jore deah 345, 5 heißt es: „Wer pauresch min hazzibur ist, d. h. **die Steuern nicht mitbezahlen** will, über den darf man zwar trauern (wenn er stirbt), aber die andern Einwohner brauchen sich nicht in ihrer Arbeit zu unterbrechen, um sich mit ihm missassek zu sein." Dies ist gewiß klar und deutlich, und den Jore deah sollte auch ein Siddurlamdan kennen. — Ein früherer Artikel in demselben Blatt führte Jore deah 242 an, und behauptete, dort heiße es: „Wenn man seinem Rabbiner widerspreche, sei es, als ob man der Gottheit widerspreche; man dürfe ihm nicht nachgrübeln" u. s. w. Daß rabbau nicht mit „sein Rabbiner" zu übersetzen ist, steht deutlich in § 30 dess. Kap. „Was bisher von der Ehre gesagt ist, die man seinem Raf (Lehrer) erzeigen muß, bezieht sich nur auf den festen Lehrer, d. h. von dem man den größten Theil seiner Kenntnisse hat; wenn man aber nicht den größten Theil seiner Kenntnisse von ihm hat, braucht man ihn mit allen diesen Dingen nicht zu ehren; man braucht nur aufzustehen, wenn er in die Nähe kommt und Kerio zu reißen, wenn er stirbt". Aber auch dem wirklichen Lehrer darf man widersprechen, wenn man beweisen kann, daß man Recht hat (§ 3); wenn Chillul haschem entstehen könnte, erweist man ihm überhaupt keine Ehre (§ 11); wenn er auch nur ein Verbot der Weisen übertreten will, muß man ihm wehren (§ 22).

Zum Schluß noch einige Worte zur Widerlegung eines fortwährenden Gefühlsappells des Herrn Rabb. H. an seine Zuhörer. Er fragt: „Habe ich deßwegen 25 Jahre lang an der Bildung einer separaten Gemeinde gearbeitet, bin ich darum so oft in Berlin gewesen, um schließlich zu sehen, daß die Erlaubniß nicht benutzt wird?" Lieber Herr, wenn Sie deßwegen in Berlin gewesen sind, so haben Sie Ihr Mandat überschritten; denn Sie sehen, daß die große Majorität Ihrer Gesellschaft und der Vorstand, der derselben bis vor 2 Jahren vorgestanden hat, nichts von der Bildung einer Separatgemeinde wissen will. Alsdann können Sie sich auch nicht beklagen, wenn Ihre ohne Autorisation unternommenen Schritte schließlich nicht den von Ihnen ersehnten Erfolg haben.

Frankfurt a. M., 29. April 1877.